



AUFTRAGGEBERHAFTUNG

Haftung bei Beauftragung bei Bauleistungen

Um den Sozialversicherungsbetrag in der Baubranche zu reduzieren, wurde das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) um die sog. „Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen“, kurz Auftraggeberhaftung, erweitert. Dieses Gesetz bezieht sich ausschließlich auf (Bau-)Unternehmen (!), die Aufträge weitergeben – Privatpersonen und andere Unternehmen, die einen Auftrag erteilen, sind also nicht betroffen. Hierbei geht es ausschließlich um das Verhältnis General- zu Subunternehmer(n).

Folgendes Beispiel soll die Sachlage verdeutlichen: Die Bäckerei Huber möchte eine neue Filiale eröffnen und beauftragt den Baukonzern A („Generalunternehmer“) mit der Errichtung. Baukonzern A wiederum zieht Spengler B, Fliesenleger C und Dachdecker D als Unterstützung heran – sie werden daher als Subunternehmer tätig. Die Auftraggeberhaftung trifft in diesem Fall ausschließlich A, für die Bäckerei Huber ändert sich nichts.

Doch zurück zum ASVG: Wann das Gesetz genau in Kraft tritt, ist noch unklar, da der Gesetzgeber erst die technischen Voraussetzungen zur Abwicklung schaffen muss. Die Wiener Gebietskrankenkasse schätzt, dass dies mit 1. Juli 2009 der Fall sein wird. Die Regelungen an sich sind allerdings bereits festgelegt:

Der Auftraggeber (!) eines Bauunternehmens haftet bis zu 20 Prozent des geleisteten Werklohns für alle Beiträge und Umlagen, die von dem Bauunternehmer (!) an die Krankenversicherung abzuliefern sind. Zahlt Letzterer die Sozialabgaben nicht und lassen sich diese aufgrund erfolglos geführter Exekution oder Insolvenz auch nicht eintreiben, kommt der

Auftraggeber ohne zeitliche Beschränkung zum Handkuss. Dessen Pflicht ist es auch, die Krankenversicherungsträger innerhalb von 14 Tagen über den von ihm beauftragten Bauunternehmer zu informieren. Geschieht dies nicht, haftet er auch für von seinem Geschäftspartner beauftragte Subunternehmer.

Die Haftung zu umgehen ist nur schwer möglich. Sie tritt in Kraft, sobald die Gegenleistung – Zahlung des Entgelts oder Aufrechnung anderer Leistungen – erbracht wird. Folgende zwei Varianten stehen trotzdem zur Verfügung:

Der erste Ausweg ist die sogenannte HFU-Gesamtliste, auf der sämtliche haftungsfreistellende Unternehmen zu finden sind. Wird eines dieser Unternehmen beauftragt, entfällt die Haftungsverpflichtung. Ein Bauunternehmer auf der HFU-Liste zeichnet sich durch hohe Vertrauenswürdigkeit aus; (erwartete) verwaltungs- oder strafrechtliche Verstöße sind einer Aufnahme daher abträglich. Weiters muss er seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbringen und sämtliche Beiträge bis zum zweitvorangegangenen Monat sowie etwaige Beitragsnachweisungen bezahlt haben. Eine gewisse Toleranzgrenze gibt es allerdings: Rückstände bis zu zehn Prozent der Beitragsschuld der Vorperiode sind zulässig. Kommt der Bauunternehmer diesen Anforderungen nicht nach, wird er nicht in die HFU-Liste aufgenommen bzw. wird, falls er schon aufgenommen ist, wieder gestrichen. Die tagesaktuelle HFU-Gesamtliste wird online bereitgestellt.

Tipp:

Obwohl das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, können Anträge auf Aufnahme in

die HFU-Gesamtliste bereits seit 1. November 2008 gestellt werden.

Ausweg Nummer zwei ist die Überweisung des Haftungsbetrages (20 Prozent des Werklohnes) an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse. Dieses leitet die schuldbefreiend wirkende Zahlung an die jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger weiter. Überweist der Sub-Bauunternehmer ebenfalls seine Beiträge, entsteht ein Guthaben. Da er sich dieses auf schriftlichen Antrag hin auszahlen lassen kann, geht kein Geld „verloren“. Die Einsichtnahme in das so erstellte Beitragskonto wird online kostenlos möglich sein.

Achtung: Die Haftung bleibt auch bei Umgehungsgeschäften aufrecht. Hierzu zählen vertragliche Vereinbarungen, die darauf abzielen, genau dieser Haftungsverpflichtung nicht nachkommen zu müssen. Ein einfaches „Zwischenschalten“ eines weiteren Unternehmens zwischen Auftraggeber und Bauunternehmer bringt daher nichts, sondern ruft eher die Sozialversicherungen auf den Plan, genauer nachzuforschen. Zudem unterliegen Auftraggeber und Bauunternehmer der Auskunftspflicht, deren Verletzung mit 1.000 bis 10.000 Euro bestraft wird, im Wiederholungsfall mit der doppelten Höhe.

Mag. Rudolf SiartSiart + Team Treuhand GmbH
Enenkelstraße 26

1160 Wien

T +43(0)1/493 13 99

F +43(0)1/493 13 99 38 oder 40

www.siart.at

www.bauforum.at

Auftraggeberhaftung Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen

Um den Sozialversicherungsbetrag in der Baubranche zu reduzieren, wurde das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) um die sog. „**Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen**“, kurz Auftraggeberhaftung, erweitert. Dieses Gesetz bezieht sich ausschließlich auf (Bau-)Unternehmen(!), die Aufträge weitergeben – Privatpersonen und andere Unternehmen, die einen Auftrag erteilen, sind also nicht betroffen. Hierbei geht es ausschließlich um das Verhältnis General- zu Subunternehmer(n).

Folgendes Beispiel soll die Sachlage verdeutlichen: Die Bäckerei Huber möchte eine neue Filiale eröffnen und beauftragt den Baukonzern A („Generalunternehmer“) mit deren Errichtung. Baukonzern A wiederum zieht Spengler B, Fliesenleger C und Dachdecker D als



Unterstützung heran – sie werden daher als Subunternehmer tätig. Die Auftraggeberhaftung trifft in diesem Fall ausschließlich A, für die Bäckerei Huber ändert sich nichts.

Doch zurück zum ASVG: Wann das Gesetz genau in Kraft tritt, ist noch unklar, da der Gesetzgeber erst die technischen Voraussetzungen zur Abwicklung schaffen muss. Die Wiener Gebietskrankenkasse schätzt, dass dies mit 1. Juli 2009 der Fall sein wird. Die Regelungen an sich sind allerdings bereits festgelegt:

Der Auftraggeber(!) eines Bauunternehmens haftet bis zu 20 % des geleisteten Werklohns für alle Beiträge und Umlagen, die von dem Bauunternehmer(!) an die Krankenversicherung abzuliefern sind. Zahlt letzterer die Sozialabgaben nicht und lassen sich diese aufgrund erfolglos geführter Exekution oder Insolvenz auch nicht eintreiben, kommt der Auftraggeber ohne zeitliche Beschränkung zum Handkuss.

Dessen Pflicht ist es auch, die Krankenversicherungsträger innerhalb von 14 Tagen über den von ihm beauftragten Bauunternehmer zu informieren. Geschieht dies nicht, haftet er auch für von seinem Geschäftspartner beauftragte Subunternehmen.

Die Haftung zu umgehen ist nur schwer möglich. Sie tritt in Kraft, sobald die Gegenleistung – Zahlung des Entgelts oder Aufrechnung anderer Leistungen – erbracht wird. Folgende zwei Varianten stehen trotzdem zur Verfügung:

Der erste Ausweg ist die sogenannte **HFU-Gesamtliste**, auf der sämtliche haftungsfreistellende Unternehmen zu finden sind. Wird eines dieser Unternehmen beauftragt, entfällt die Haftungsverpflichtung. Ein Bauunternehmer auf der HFU-Liste zeichnet sich durch hohe Vertrauenswürdigkeit aus; (erwartete) verwaltungs- oder strafrechtliche Verstöße sind einer Aufnahme daher abträglich. Weiters muss er seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbringen und sämtliche Beiträge bis zum zweitvorangegangenen Monat sowie etwaige Beitragsnachweisungen bezahlt haben. Eine gewisse Toleranzgrenze gibt es allerdings: Rückstände bis zu 10% der Beitragsschuld der Vorperiode sind zulässig. Kommt der Bauunternehmer diesen Anforderungen nicht nach, wird er nicht in die HFU-Liste aufgenommen bzw. wird, falls er schon aufgenommen ist, wieder gestrichen. Die tagesaktuelle HFU-Gesamtliste wird online bereitgestellt.

Tipp:

Obwohl das Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, können Anträge auf Aufnahme in die HFU-Gesamtliste bereits seit 1. November 2008 gestellt werden.

Ausweg Nummer zwei ist die **Überweisung des Haftungsbetrages** (20 % des Werklohnes) **an das Dienstleistungszentrum** bei der Wiener Gebietskrankenkasse. Dieses leitet die schuldbefreiend wirkende Zahlung an die jeweils zuständige Krankenversicherungsträger weiter. Überweist der Sub-Bauunternehmer ebenfalls seine Beiträge, entsteht ein Guthaben. Da er sich dieses auf schriftlichen Antrag hin auszahlen lassen kann, geht kein Geld „verloren“. Die Einsichtnahme in das so erstellte Beitragskonto wird online kostenlos möglich sein.



Achtung: Die Haftung bleibt auch bei Umgehungsgeschäften aufrecht. Hierzu zählen vertragliche Vereinbarungen, die darauf abzielen, genau dieser Haftungsverpflichtung nicht nachkommen zu müssen. Ein einfaches „Zwischenschalten“ eines weiteren Unternehmens zwischen Auftraggeber und Bauunternehmer bringt daher nichts, sondern ruft eher die Sozialversicherungen auf den Plan, genauer nachzuforschen. Zudem unterliegen Auftraggeber und Bauunternehmer der Auskunftspflicht, deren Verletzung mit 1.000 bis 10.000 Euro bestraft wird, im Wiederholungsfall mit der doppelten Höhe.

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enenkelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at



SIART+TEAM TREUHAND

